

Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: E 6 II StVK 809/25 Vollz

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Ahmed Ben ~~Sellama~~,
geboren am ~~07.10.~~1996 in Tunis/Tunesien, Staatsangehörigkeit: tunesisch, derzeit in d.
Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

Alias: Bon ~~Sellama~~ (geb. Bon ~~Sellama~~), geboren am ~~07.10.~~1996

Alias: Ahmet Bon ~~Sellama~~ (geb. Bon ~~Sellama~~), geboren am ~~07.10.~~1996 in Tunis

Alias: Ahmed Ben ~~Sellama~~ (geb. Ben ~~Sellama~~), geboren am ~~07.10.~~1996 in Tunis

Alias: Ahmet Bon ~~Sellama~~ (geb. Bon ~~Sellama~~), geboren am ~~07.10.~~1988

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
- vertreten durch die Anstaltsleiterin -
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen Disziplinarmaßnahme Einschluss
hier: Antrag auf einstweilige Aussetzung des Vollzugs

ergeht am 13.11.2025
durch das Landgericht Dresden -- Strafvollstreckungskammer --

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf Antrag vom 05.11.2025 wird der Vollzug der von der Antragsgegnerin am 05.11.2025 verhängten Disziplinarmaßnahme des zweiwöchigen Einschlusses ausgesetzt.

2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

3. Der Streitwert wird auf 500 EUR festgesetzt.

I.

Der Antragsteller ist seit dem 12.02.2025 in Haft und seit dem Folgetag in der Justizvollzugsanstalt Dresden untergebracht. Er verbüßt dort eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung. Mit seinem Antrag vom 05.11.2025 begieht er seinen Einschluss durch die Antragsgegnerin einstweilen auszusetzen zu lassen.

Mit Schreiben vom 05.11.2025, dem Gericht zugegangen am 10.11.2025, gibt der Antragsteller an, dass gegen ihn die Disziplinarmaßnahme Einschluss verhängt und sofort vollstreckt worden sei, obwohl er die zu Grunde liegende Beleidigung bestreite und obwohl er gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen wolle. Er sei im Disziplinarverfahren nicht ordnungsgemäß belehrt worden. Ebenso seien von Seiten der Antragsgegnerin keinerlei Sachverhaltsermittlungen angestellt worden.

Der Antragsteller beantragt,

- "1. Die Disziplinarmaßnahme Einschluss sofort einstweilig auszusetzen, bis die Hauptsache entschieden ist
2. Die Disziplinarmaßnahme aufzuheben (§ 109 StVollzG)"

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Der Vortrag des Antragstellers sei in einzelnen Punkten falsch, wie sich aus dem beigefügten Formblatt Disziplinarverfahren ergebe. Insbesondere sei die Belehrung erfolgt. Da die Verhandlung am zweiten Tag fortgesetzt worden sei, sei auch an dem Tag die Belehrung nochmals vorgenommen worden. Ein Hinweis, dass der Antragsteller gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen gewollt habe, sei durch ihn nach der Disziplinarverhandlung nicht erfolgt. Er habe lediglich seinen Unwillen zum Ausdruck gebracht, indem er die Lautstärke unangemessen erhöht habe und fast geschrien habe. Der Vortrag sei zumindest teilweise falsch: In

den zwei Teilen der Anhörung (30.10.2025 und 05.11.2025) habe der Antragsteller nach erfolgter Belehrung angegeben, dass er die Weisungen nicht befolgt habe und die Bedienstete geduzt habe, jedoch das Wort "Fotze" nicht verwendet habe. Später habe er die Beleidigung insgesamt bestritten und sodann den Sachverhalt insgesamt. Aufgrund der Angaben des Gefangenen in dem ersten Teil der Disziplinarverhandlung, dass er sich bei der Bediensteten entschuldigt habe, sei diese nochmals per E-Mail befragt worden. Sie habe die Aussage "du Fotze" bestätigt und habe mitgeteilt, dass eine Entschuldigung bislang nicht erfolgt sei. Zudem habe sie weitere Zeugen für die zu erstellende Strafanzeige wegen Beleidigung benannt. Die Situation am 05.11.2025 habe den Anschein gemacht zu eskalieren. Die Lautstärke sei durch den Antragssteller erhöht worden. Eine Einsicht sei nicht zu verzeichnen gewesen. Er sei disziplinarisch bereits aufgefallen. Die Disziplinarmaßnahme sei rechtmäßig. Vor dem Hintergrund des Vorwurfs, der Umstände und des Verhaltens in der Disziplinarverhandlung sei eine Bewährungsstrafe nicht möglich gewesen. Der Antrag sei unzulässig, zumindest aber unbegründet. Das Verfahren sei rechtmäßig durchgeführt worden.

Aus den von der Antragsgegnerin übersandten Formblätter für das Disziplinarverfahren ergibt sich unter „I. Anzeige“ zunächst, dass folgender Sachverhalt am 09.10.2025 von OSin ~~Bieskay~~ vermerkt und dem Antragsteller eröffnet wurde:

Am 09.10.2025 habe der Antragsteller um ca. 16:15 Uhr nach der Beendigung des Aufenthalts im Freien um ca. 16:15 Uhr verlangt zu duschen. Dies sei von OSin ~~Bieskay~~ abgelehnt und der Verurteilte auf einen späteren Aufschluss mit einem Anliegen verwiesen worden. Der Antragsteller habe sich unzufrieden gezeigt und geäußert, dass er sich nicht einschließen lasse und sofort duschen wolle. Erst nachdem OSin ~~Bieskay~~ Kollegen um Unterstützung gebeten habe, habe sich der Gefangene in seinen Haftraum begeben, wobei er gegenüber OSin ~~Bieskay~~ "Du Fotze" geäußert habe.

Unter „II. Anhörung“ findet sich das Protokoll der Anhörung. Auf der Niederschrift ist zunächst vermerkt, dass dem Gefangenen eröffnet worden sei, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, die von ihm in diesem Verfahren gemachten Angaben auch im Rahmen anderer Ermittlungen, insbesondere im Strafverfahren, verwendet werden könnten und es ihm freistehে, sich zum Sachverhalt zu äußern. Er habe erklärt, verstanden zu haben und sich zur Sache äußern zu wollen.

In der Niederschrift ist sodann vermerkt, dass der Gefangene in seiner Anhörung vom 30.10.2025 erklärte habe, dass sich OSin ~~Bieskay~~ lediglich beschwert habe, dass er sie

geduzt habe. Er habe sich bei der Kollegin entschuldigt, was diese jedoch nicht angenommen habe.

Die Anhörung sei daraufhin unterbrochen und Rücksprache mit OSin ~~Breitwoldt~~ gehalten worden, welche den Wortlaut der Äußerung "Du Fotze" bestätigt habe und verneint habe, dass der Antragsteller sich entschuldigt habe.

Die Anhörung sei am 05.11.2025 fortgesetzt worden, wobei der Antragsteller zunächst zugegeben habe, den Weisungen von OSin ~~Breitwoldt~~ nicht Folge geleistet zu haben, diese jedoch nicht beleidigt zu haben. Sodann habe der Gefangene aber unter erheblicher Lautstärke den Sachverhalt insgesamt bestritten.

Unter „III. Ergebnis der Beweisaufnahme und Verfahren“ finden sich der aus Sicht der Antragsgegnerin erwiesene Sachverhalt sowie der Umstand, dass eine Erörterung mit dem Vollzugsteam stattgefunden hat, namentlich am 30.10.2025 mit VZL ~~Söder~~ und ADL ~~Hell~~ und am 05.11.2025 mit VZL ~~Söder~~ und OS ~~Weiß~~ im Beisein von StAin ~~Schumacher~~.

Schließlich finden sich unter „IV. Entscheidung“ Gründe, warum die Maßnahme angeordnet werden konnte, sowie die Bezeichnung der konkreten Maßnahme.

Dort heißt es zunächst:

"Gegen den Gefangenen können gemäß § 90 Abs. 1 SäcghsStVollzG Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, weil er

- andere Personen verbal oder tätlich angegriffen hat (Nr. 1),
- in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstößen oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat (Nr. 3),
- wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstößen hat, die ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört hat (Nr. 8),

Verstoß gegen § 185 StGB , § 74 SäcghsStVollzG."

Als disziplinarische Ahnung wurde sodann ein zweiwöchiger Einschluss vermerkt, der sofort zu vollstrecken sei.

Den Unterlagen ist unter „V. weitere Feststellungen und Verfügungen“ weiter zu entnehmen,

dass die Entscheidung dem Antragsteller am 05.11.2025 gemeinsam mit der Begründung eröffnet worden sei.

Dem Vermerk über den Vollzug der Maßnahme ist schließlich zu entnehmen, dass diese ab dem 06.11.2025 vollzogen wird.

II.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Es besteht die Gefahr einer Rechtsvereitelung bzw. -verletzung. Gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Einstweilige Anordnungen sind darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies ist hier der Fall. Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung über die angeordnete Disziplinarmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung, § 114 Abs. 1 StVollzG. Die Antragsgegnerin vollstreckt die Disziplinarmaßnahme bereits seit dem 06.11.2025. Durch jedes weitere Zuwarten bleibt der Antragsteller „im Einschluss“, so dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, auch wenn sich im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass die angefochtene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war.

2. Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist begründet.

a. Es liegt ein Anordnungsgrund im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG vor. Es besteht besondere Eilbedürftigkeit. Dies ist der Fall, wenn ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung dem Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache so schwere Nachteile drohen, dass der Erlass der Regelungsanordnung im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich ist. Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Vollstreckung der vom Antragsteller angefochtenen Disziplinarmaßnahme bereits in Vollzug gesetzt wurde.

b. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch. Abzuwägen sind das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme mit dem Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollstreckung. Dabei sind grundsätzlich die Erfolgsaus-

sichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache maßgeblich, eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Ergibt eine summarische Prüfung, dass die zugrundeliegende Anordnung der Disziplinarmaßnahme offensichtlich rechtmäßig ist, ein Rechtsbehelf in der Hauptsache also voraussichtlich erfolglos wäre, so überwiegt das Interesse am Sofortvollzug. Ergibt die Prüfung umgekehrt, dass die angefochtene Maßnahme offensichtliche Rechtsmängel aufweist und der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg hätte, so überwiegt regelmäßig das Interesse des Antragstellers von der sofortigen Vollstreckung bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben. Lassen sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache im Rahmen der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht ohne Weiteres feststellen, hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der Rechtsschutzanspruch des Antragstellers fällt dabei umso stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt. Danach ist der Vollzug der angegriffenen Maßnahme auszusetzen, wenn dem Antragsteller durch den Vollzug schwere Nachteile drohen, die auch bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht wieder ausgeglichen werden können. Umgekehrt ist der Vollzug nicht auszusetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht.

Vorliegend ergibt sich bei summarischer Prüfung, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben wird. Die angegriffene Maßnahme ist voraussichtlich rechtswidrig.

aa. Grundsätzlich lässt sich der angeordnete Einschluss auf § 90 Abs. 1 i.V.m. 2 Nr. 2 Sächs-StrVollzG stützen.

bb. Es ist bei der gebotenen summarischen Prüfung auch nicht ersichtlich, dass die Maßnahme unter formellen Fehlern leiden würde.

Soweit der Antragsteller rügt, dass der Sachverhalt nicht ermitteln worden sei, obgleich der die Beleidigung bestritten habe, trifft dies zur Überzeugung des Gerichts nicht zu. Die Antragsgegnerin trägt hierzu vor, dass die Anhörung sogar unterbrochen wurde, um eine Klärung des Sachverhalts durch die Betroffene herbeizuführen. Das Gericht darf dann von der Richtigkeit der behördlichen Darstellung ausgehen, soweit es hierfür konkrete, auf die Umstände des Falles bezogene Gründe gibt (BeckOK Strafvollzug Sachsen/Schäfersküpper, 25. Ed. 1.10.2025, SächsStVollzG § 90 Rn. 105, beck-online). Dies ist hier der Fall, da sich die schriftsätzliche Darstellung der Antragsgegnerin mit den von ihr bereits vor Anhängigkeit des hiesigen Verfahrens gefertigten Unterlagen deckt.

Aus diesen Unterlagen ergibt sich weiter, dass der Antragsteller, entgegen seinem – pauschalen – Vorbringen, ordnungsgemäß belehrt worden ist.

Auch die weiteren Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit gem. § 93 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsStrVollzG wurden beachtet.

cc. Die angeordnete Disziplinarmaßnahme ist jedoch materiell rechtswidrig.

Zwar liegen aufgrund der Beleidigung die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Disziplinarmaßnahme vor (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrVollzG) und die Maßnahme wird von dem Maßnahmenkatalog gem. § 90 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrVollzG gedeckt. Die Maßnahme ist jedoch ermessensfehlerhaft. Die Antragsgegnerin hat sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch hinsichtlich des „Wie“ der Maßnahme ein Ermessen. Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Ermessensfehler sind der Ermessensnichtgebrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensfehlgebrauch (Schoch/Schneider/Geis, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 40 Rn. 87 ff., beck-online). Berets ein Ermessensausfall kann nicht ausgeschlossen werden. Es wurden durch die Antragsgegnerin soweit ersichtlich im Moment der Anordnung der Maßnahme gegenüber dem Antragsteller keinerlei Ermessenserwägungen angestellt. Den Unterlagen zum Disziplinarverfahren, welche die Entscheidung und deren Begründung enthalten, die dem Verurteilten eröffnet worden, lassen sich solche nicht entnehmen, gleich welcher Teil dem Antragsteller genau zur Kenntnis gegeben wurde. Unter „IV. Entscheidung“ findet sich zwar der einleitende Satz, dass gegen den Gefangenen gem. § 90 Abs. 1 SächsStVollzG Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden können, an den sich mit der Konjunktion „weil“ ein offensichtlich von der Justizvollzugsanstalt auszufüllender Kasten im Formularblatt anschließt, der zur Angabe der Gründe gedacht ist. Auch an diesem Ort finden sich allerdings weder Angaben dazu, warum sich dazu entschlossen wurde, eine Disziplinarmaßnahme zu ergreifen, noch warum sich für einen Einschluss von zwei Wochen entschieden wurde. Es wird lediglich der Gesetzeswortlaut des § 90 Abs. 1 SächsVollzG unter Nummer 1, 2 und 8 wiederholt. Vor diesem Hintergrund fehlen nicht nur komplett Erwägungen zum Entschließungs- („Ob“) und Auswahlermessen („Was“ oder „Wie“). Der Verweis auf den Gesetzeswortlaut legt vielmehr nahe, dass die Antragsgegnerin überhaupt nicht erkannt hat, ein Ermessen zu besitzen, sondern davon ausgegangen

ist, dass, wenn der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist, dies zwangsläufig eine Disziplinarmaßnahme zur Folge haben muss. Jedenfalls aber wurden keine Ermessenserwägungen angestellt. Selbst sollte man dies anders sehen, liegt ein Ermessensfehlgebrauch in Form eines Ermessendefizits vor. Ein solches ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Abwägung wesentliche tatsächliche oder persönliche Umstände des Betroffenen oder andere für die Entscheidung erhebliche Umstände außer Acht bleiben (Schoch/Schneider/Geis, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 40 Rn. 107, beck-online). Ein Verweis auf den Gesetzeswortlaut kann dem nicht genügen.

Zwar hat die Antragsgegnerin schriftsätzlich Ermessenserwägungen angestellt. So gibt sie insbesondere an, dass die Lautstärke durch den Antragssteller erhöht worden sei, eine Einsicht nicht zu verzeichnen gewesen sei und der Antragsteller bereits disziplinarisch aufgefallen sei, so dass vor dem Hintergrund des Vorwurfs, der Umstände und des Verhaltens in der Disziplinarverhandlung eine Bewährungsstrafe nicht möglich gewesen sei. Diese Erwägungen sind allerdings nicht zu berücksichtigen, da es im Strafvollzug bei angefochtenen belastenden Maßnahmen für die Ermessensausübung auf den Zeitpunkt des behördlichen Handelns ankommt. Eine spätere Ergänzung von Ermessenserwägungen ist nicht möglich (OLG Hamm, Beschluss vom 22.08.1996 - 1 Vollz (Ws) 83/96, NStZ-RR 1997, 63, zitiert nach beck-online). Trotz der nachvollziehbaren schriftsätzlichen Erwägungen verbleibt es daher dabei, dass der Einschluss ermessensfehlerhaft ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG iVm. § 467 Abs. 1 S. 1 StPO.

4. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 65, 52 Abs 1 i.V.m. 60 Hs. 1 GKG. Maßgeblich ist die sich aus dem jeweiligen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG hier nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG ergebende objektive Bedeutung der Sache für den Strafgefangenen. Dabei sind die besonderen Lebensverhältnisse von Strafgefangenen zu berücksichtigen. Das Gericht setzt daher nach freiem Ermessen 500 EUR an.

Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG.

Lethaus
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Unterschrift:
Dresden, 13.11.2025

